

Synopse zu den wichtigsten **Änderungen in der GewO** auf Grund des

Artikel 8 des **Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der > [Richtlinie \(EU\) 2021/2167](#) über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmärkteförderungs-gesetz)**

i. d. F. des Bundesratsbeschlusses vom 15. Dezember 2023

Gesetzgebungs-Dokumente im > [Bundestag-DIP](#) / Infoseite des BMF > [LINK](#)

➤ **[§ 34c GewO](#) Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter**

Neufassung Absatz 5 Nummer 1 betrifft Ausnahmen zur Erlaubnispflicht:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

~~1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, ...~~

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des > [Wertpapierinstitutsgesetzes](#) erteilt wurde oder nach § 86 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes als erteilt gilt, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sowie Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, ...“

Gesetzesbegründung aus > [BT-Drs. 20/9093](#): „Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch das Inkrafttreten des WpIG veranlasst ist. Es wird klargestellt, dass § 34c Absatz 1 bis 3 GewO, was die Erlaubnispflicht nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO einschließt, auch dann nicht gelten, wenn Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 WpIG erteilt wurde oder nach § 86 Absatz 1 WpIG als erteilt gilt, und Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WpIG gewerbsmäßig nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO tätig werden möchten.“

➤ **[§ 34f GewO](#) Finanzanlagenvermittler**

Änderung Absatz 1 Satz 1

„Wer im Umfang ~~der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes der Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des > [Wertpapierinstitutsgesetzes](#)~~ gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes ~~oder des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes~~ oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes ~~oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes~~ erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ...“

Gesetzesbegründung aus > [BT-Drs. 20/9093](#): „Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch das Inkrafttreten des WpIG veranlasst ist. Es wird klargestellt, dass der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung auch bedarf, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes tätig sein will.“

...

Änderung Absatz 3

„Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

...

4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes **oder des § 3 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes,**

Gesetzesbegründung aus > [BT-Drs. 20/9093](#): „Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Abs. 1 Satz 1“

...

- [§ 34h GewO](#) Honorar-Finanzanlagenberater

Änderung Absatz 1 Satz 1

„Wer im Umfang der ~~Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes~~ der Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des > [Wertpapierinstitutsgesetzes](#) gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes **oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes** erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

Gesetzesbegründung aus > [BT-Drs. 20/9093](#): „Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch das Inkrafttreten des WpIG veranlasst ist. Es wird klargestellt, dass der Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung auch bedarf, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes tätig sein will.“

- [§ 34i GewO](#) Immobiliendarlehensvermittler

Neufassung Absatz 3 betreffs Ausnahmen zur Erlaubnispflicht

~~Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.~~

„Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des > [Wertpapierinstitutsgesetzes](#) erteilt wurde, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sowie Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes.“

Gesetzesbegründung aus > [BT-Drs. 20/9093](#): „Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch das Inkrafttreten des WpIG veranlasst ist. Es wird klargestellt, dass die Erlaubnispflicht nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO nicht gilt, wenn Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 WpIG erteilt wurde oder nach § 86 Absatz 1 WpIG als erteilt gilt, und Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WpIG gewerbsmäßig nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO tätig werden möchten.“

Puz-zle-Anmerkung: Diese GewO-Änderungen treten bereits am Tag nach der Verkündung des Kreditweitzmarktgesetzes im > [BGBl.](#) in Kraft. Auf Grund des „Terminrucks“ aus Artikel 32 der > [Richtlinie \(EU\) 2021/2167](#) dürfte die Veröffentlichung am 29. Dezember 2023 erfolgen. Erlaubnisansträge und Vorlagen für die betreffenden Erlaubnisbescheide nach den §§ 34f und 34h GewO sollten daher rechtzeitig angepasst werden.